

K O M M I S S I O N S B E S C H L U E S S E

betreffend

Zielsetzungen und Grobskizze möglicher Massnahmen
zur Vorbeugung und Bekämpfung der Folgen des Struktur-
wandels und zyklischer Arbeitslosigkeit

(Ergebnis der Diskussionen in den Kommissionssitzungen
vom 27. Mai und 10./11. Juli 1974)

1 Wirtschaftspolitische Aspekt

1.1 Dem Strukturwandel im Sinne einer Anpassung unserer Wirt-
schaft an die geänderten Verhältnisse soll nicht entgegen-
gewirkt werden.

Minderheitspostulat:

1.1 a nicht entgegengewirkt werden, doch sollten über
die teilweise oder gänzliche Schliessung von Betrie-
ben die Arbeitnehmer mitbestimmen können.

1.2 Dagegen sind die negativen Auswirkungen dieses Wandels auf-
zufangen oder auszugleichen mit dem Ziel, die Arbeitnehmer
besser vor dem Risiko von Arbeitslosigkeit -- insbesondere
strukturell bedingter, aber auch solcher zyklischer Natur --
zu sichern. Gleichzeitig sollen dadurch die notwendigen
Umstrukturierungen erleichtert werden, ohne dass soziale
Spannungen auftreten.

1.3 In diesem Sinne soll insbesondere die Mobilität der Arbeits-
kräfte gefördert werden.

- 1.4 Die Verwirklichung dieser Zielsetzungen ist auf gesetzgeberischem Wege und durch Vereinbarungen unter den Sozialpartnern anzustreben.
- 1.5 Ergänzend dazu ist die Arbeitsmarktstatistik gesamtschweizerisch so auszubauen, dass sie taugliche Grundlagen zur Beurteilung der arbeitsmarktlichen Entwicklung liefern kann. Dabei sind auch die regionalen und branchenweisen Zu- und Abgänge zu berücksichtigen. Die Betriebe sollen gehalten werden, voraussehbare Abgänge von Arbeitnehmern in grösserer Zahl innerhalb einer angemessenen Frist im voraus zu melden.

Minderheitspostulate:

- 1.5 a Die Betriebe sollen gehalten werden, voraussehbare Zu- und Abgänge
- 1.5 b Den letzten Satz ("Die Betriebe") weglassen.
- 1.6 Ebenfalls im Sinne einer Ergänzung ist für eine bessere landesweite Koordination der nicht gewerbsmässigen Stellenvermittlung zu sorgen, damit besonders im Falle von regionaler oder branchenweiser Arbeitslosigkeit den betroffenen Arbeitnehmern Beschäftigung vermittelt werden kann.

Anmerkung:

Der unbestrittene Grundsatz, wonach die vorgekehrten Massnahmen nicht zu staatlicher Strukturpolitik führen dürfen (Ziffer 1.5 der Variante II), soll nach dem Beschluss der Kommission nicht im Bericht selber, sondern in einem Begleittext zum Ausdruck kommen.

2 Stabilitätspolitischer Aspekt

Die Erhaltung eines hohen und stabilen Beschäftigungsgrades soll durch die auf anderweitige stabilitätspolitische Ziele ausgerichteten Massnahmen (wie z.B. Erhaltung der Kaufkraft des Geldes) nicht beeinträchtigt werden, soweit nicht zwingende Gründe im allgemeinen Interesse andere Prioritäten erfordern. Ist das Beschäftigungsziel ernsthaft gefährdet, so ist es Sache der Behörden, die den konkreten Gegebenheiten angepassten Massnahmen zu ergreifen.

3 Arbeitsrechtlicher Aspekt

Soweit durch den Ausbau der Arbeitslosenversicherung die Arbeitnehmer nicht ausreichend gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit abgedeckt werden, sind sie durch arbeitsrechtliche Vorschriften und gesamtarbeitsvertragliche Vereinbarungen sicherzustellen.

Anmerkung:

Es wurde beschlossen, die Behandlung von Einzelheiten dieses Abschnittes (insbesondere auch die Regelung der Ansprüche aus andern Zweigen der Sozialversicherung, Ziffer 3.2 der Variante II) zurückzustellen bis nach der Beschlussfassung über die Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung.

4 Mobilitätspolitischer Aspekt

4.1 Grundsatz der Mobilitätsförderung

4.1.1 Die Mobilität der Arbeitskräfte ist zu fördern, und zwar primär durch die Arbeitslosenversicherung im Rahmen der arbeitsmarktlichen Indikation. Dabei spielt die Art der Ar-

beitslosigkeit keine Rolle. Die Massnahmen --- wobei es insbesondere um Umschulungen geht --- sind nicht nur reaktiv, sondern auch präventiv zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit zu konzipieren.

4.1.2 Anmerkung:

Die Kommission hält eine möglichst breite Ausbildung unter dem mobilitätspolitischen Aspekt für begrüssenswert. Sie wird in der dritten Phase auf die Frage zurückkommen.

4.1.3 Die Massnahmen zur Mobilitätsförderung haben im Rahmen des Möglichen auf eine regional ausgeglichene Entwicklung Rücksicht zu nehmen.

4.2 Voraussetzungen für Mobilitätsförderung im Rahmen der Arbeitslosenversicherung

4.2.1 Arbeitslosigkeit muss tatsächlich bestehen oder konkret drohen, und es muss an zumutbarer Vermittlungsmöglichkeit im Rahmen der bisherigen Tätigkeit mangeln.

Minderheitspostulat (14 zu 15 Stimmen):

4.2.1 a Es muss tatsächliche Arbeitslosigkeit bestehen oder die Beschäftigungs- oder Verdienstaussichten im Rahmen der bisherigen Tätigkeit müssen ungewiss sein.

4.2.2 Die Umschulung soll auf die Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit abzielen.

4.3 Leistungen zur Mobilitätsförderung

4.3.1 Leistungen an Arbeitnehmer:

4.3.1.1 Die zur Deckung des Verdienstaufalles bestimmten Taggelder sind denjenigen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt anzugleichen.

4.3.1.2 Die Kosten und Auslagen für Umschulung oder Weiterbildung werden voll übernommen.

4.3.1.3 Bei auswärtiger Arbeitsaufnahme mangels zumutbarer Vermittlungsmöglichkeit am bisherigen Wohnort sind Umzugs- und zeitlich begrenzte Displacementsentschädigungen auszurichten.

Anmerkung:

Einige Kommissionsmitglieder behalten sich ihre Stellungnahme zu diesem Punkt vor, bis die Detailfragen abgeklärt sind.

4.3.1.4 Für die Einarbeitungszeit sind Zuschüsse auszurichten.

Minderheitspostulat (9 zu 11 Stimmen):

4.3.1.4 a Streichen dieser Bestimmung.

Anmerkung:

Die Kommission wird später auf die Frage des Umfangs dieser Zuschüsse eingehen.

4.3.1.5 Kein Beschluss

Anmerkung:

Die Frage von Sondervorkehrungen für Personen, die erstmals oder nach längerem Unterbruch wieder eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen möchten, wird aus den Zielsetzungsbeschlüssen ausgeklammert. Die Kommission anerkennt jedoch, dass hier ein echtes Problem vorliegt, für das eine Lösung gesucht werden muss; diese kann aber kaum oder höchstens zu einem Teil im Rahmen der Arbeitslosenversicherung liegen.

4.3.1.6 (neu, vgl. Protokoll Nr. 3, Seite 15) Kein Beschluss

Anmerkung:

Die Frage der Erhaltung des Versicherungsschutzes in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung während einer Arbeitslosigkeit und der Bezahlung der entsprechenden Beiträge wird an einer späteren Sitzung der Kommission nach Vorliegen weiterer Unterlagen BIGA/BSV behandelt.

4.3.2 Leistungen an Durchführungsstellen:

Es sind Zuschüsse und Darlehen an die unter Ziffer 4.4.1 genannten Durchführungsstellen zu gewähren für Personal-, Material- und Raumkosten etc. sowie für Bau- und Einrichtungskosten.

Anmerkung:

Im Kommentar ist in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit einer Koordination mit dem Berufsbildungsgesetz sowie einer angemessenen Kontrolle durch den Bund hinzuweisen.

4.4 Durchführung der Umschulungsmassnahmen

4.4.1 Die Durchführung der Umschulungsmassnahmen obliegt den Organisationen der Arbeitgeber, den Organisationen der Arbeitnehmer, gemeinsamen Einrichtungen der Sozialpartner sowie Betrieben, die die Voraussetzungen für eine zweckdienliche Umschulung erfüllen, und schliesslich öffentlichen Einrichtungen (z.B. Gewerbeschulen).

4.4.2 Es ist kein zentrales Umschulungsamt zu errichten.

Anmerkung:

Im Kommentar ist zu erwähnen, dass die Schaffung von Umschulungszentren des Bundes oder der Arbeitslosenversicherung höchstens als ultima ratio in Frage kommen könnte.

4.5 Finanzierung Kein Beschluss

Anmerkung:

Die Behandlung der Finanzierungsfrage wird aufgeschoben, bis verschiedene Probleme der Versicherung, insbesondere die Frage eines Versicherungsobligatoriums, geklärt sind.

5 Sicherung (im engeren Sinn) des Einkommens

5.1 Die Taggelder der Arbeitslosenversicherung zur Deckung des Verdienstauffalles werden denjenigen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt angeglichen.

5.2 Die Taggelder gemäss Ziffer 5.1 werden ausgerichtet ohne Rücksicht auf die Art der Arbeitslosigkeit (strukturelle, konjunkturelle, Voll- oder Teilarbeitslosigkeit).

5.3 Kein Beschluss

Anmerkung:

Die Kommission hält die Frage von Ausgleichsleistungen für vorübergehend geringeren Verdienst bei Annahme von Ersatzarbeit für prüfenswert, wird aber auf das Nähere erst eintreten, wenn über das Modell der Versicherung mehr Klarheit besteht.

5.4 Kein Beschluss

Anmerkung:

Die Kommission wird in einem späteren Zeitpunkt die Frage prüfen, ob Leistungen für ältere Arbeitnehmer gewährt werden können, die nach Entlassung in ihrem Beruf nicht mehr vermittelbar sind und denen eine Umschulung nicht mehr zugemutet werden kann.